



Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-14-2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Satelliten-BHKW

Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Betreiber der Naderer BHKW-Anlage haben am 13.08.2025 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Satelliten-BHKW auf dem Grundstück FlNr. 2854/2 Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beantragt.

Die BHKW-Anlage besteht bisher aus zwei Satelliten-BHKWs mit einer elektrischen Leistung von jeweils 250 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 657 kW.

Zur weiteren Flexibilisierung des Anlagenbetriebs beabsichtigt die Naderer BHKW die Errichtung und den Betrieb eines dritten Satelliten-BHKW. Ursprünglich war dieses mit einer elektrischen Leistung von 1.562 kW und einer FWL von 3.608 kW geplant.

Am 20.01.2026 reichten die Betreiber der Naderer BHKW-Anlage geänderte Antragsunterlagen beim Landratsamt Freising ein. Anstelle des ursprünglich geplanten Satelliten-BHKW soll nun ein Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 2.147 kW und einer FWL von 4.788 kW errichtet und betrieben werden.

Dadurch erhöht sich die gesamt installierte elektrische Leistung von 500 kW auf 2.647 kW und die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.314 kW auf 6.102 kW. Das Satelliten-BHKW soll in einem eigenen BHKW-Gebäude auf dem Anlagengrundstück errichtet werden.

Die drei Motoren werden künftig nicht im Vollastbetrieb gefahren, sondern lediglich zur Spitzenlastzeiten für ca. 5 - 8 h pro Tag betrieben. Die durchschnittliche Bemessungsleistung bleibt dadurch unverändert, so dass auch keine Erhöhung der Leistung bzw. der Einsatzstoffmenge erforderlich ist.

Die entstehende Abwärme wird zur Beheizung des Gewächshauses der unmittelbar angrenzenden Gärtnerei Anton Naderer genutzt. Das zur Verstromung eingesetzte Biogas wird wie bisher von der Biogasanlage der Naderer Bioenergie GbR bezogen und über die bereits bestehenden Biogasrohrleitungen dem Satelliten-BHKW zugeführt.

Die Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um das dritte Satelliten-BHKW stellt eine immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der bestehenden BHKW-Anlage nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV dar. Die geplante Neuinstallation des weiteren Satelliten-BHKWs mit einer FWL von 4,788 MW am Standort der Naderer BHKW-Anlage erreicht für sich genommen die Leistungsgrenze für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen gemäß Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zusammen mit den bestehenden BHKWs bildet sie eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Mit einer FWL von insgesamt 6,102 MW fällt die gemeinsame BHKW-Anlage weiterhin unter Nr. 1.2.2.2 (Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Gleichzeitig hat das Landratsamt Freising als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei der Errichtung des zusätzlichen Satelliten-BHKW handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu den bereits auf dem Anlagengrundstück bestehenden Satelliten-BHKWs im Sinne von § 11 Abs. 1 UVPG.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem Vorhabensträger durchgeführt werden und diese in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Das beantragte Satelliten-BHKW befindet sich im Einwirkungsbereich der bestehenden Satelliten-BHKW-Anlage der Naderer BHKW. Sie sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und mit gemeinsamen betrieblichen und baulichen Einrichtungen verbunden.

Für die bestehende BHKW-Anlage wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Maßgeblich ist daher § 11 Abs. 3 UVPG.

Mit einer kumulierenden Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 6.102 kW (6,102 MW) fällt die BHKW-Anlage unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine Einschätzung der Behörde auf Grundlage einer summarischen Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Der konkrete Prüfungsablauf der standortbezogenen Vorprüfung verläuft in zwei Stufen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 der Nummer 2.3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen sowie eigener Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass sich im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ sowie einige gesetzlich geschützte

Biotope befinden, aufgrund der Merkmale des Vorhabens aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung kann festgestellt werden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Den Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Außenstelle Stabsgebäude, General-von-Stein-Str. 1, 85356 Freising (Eingang Weinmillerstraße), Zimmernummer N.10, Telefon 08161/600-34145 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 31.03.2026

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde

gez.

Wienzek

